

Satzung

Vom 25. Oktober 1998 der Stadt Hachenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Hachenburg"

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 136, 142 und 143 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I, S. 2253) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen, die nach Anzeige bei der Bezirksregierung Koblenz hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. März 1988 wurden die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Sanierungsgebietes erfolgte im Mitteilungsblatt INFORM Nr. 14/88 vom 08. 04. 1988. Das Sanierungsgebiet wird hiermit unter der Bezeichnung

"Stadtkern Hachenburg"

gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in einem Katasterplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt wird. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 25. Oktober 1988

(Siegel)

Schuth
Stadtbürgermeister

Satzung

vom 21. Januar 2003 der Stadt Hachenburg zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Hachenburg"

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 140 ff. BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 2003 folgende Satzung beschlossen, die nach Anzeige bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Koblenz, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30. März 1988 wurden die vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Sanierungsgebietes erfolgte im Mitteilungsblatt INFORM Nr. 14/88 vom 08. 04. 1988. Das Sanierungsgebiet wird hiermit unter der Bezeichnung

"Stadtkern Hachenburg"

gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in einem Katasterplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg, Gartenstraße 11, Zimmer 321, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt wird. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 21. Januar 2003

(Siegel)

Klößner
Stadtbürgermeister



